

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Abteilung III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 9003739 | F 05 90 900259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-160000/0007-
III/5/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/27/19/ Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
09.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird (Regulatory Sandbox); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Schaffung einer Regulatory Sandbox im Finanzmarktrecht. Damit wird ein wichtiger Schritt gesetzt, um Finanzinnovationen in Österreich zu unterstützen und damit letztlich auch den Finanzplatz und Innovationsstandort Österreich zu stärken.

Es sollte von einem weiten Rahmen des Begriffs „Informations- und Kommunikationstechnologien“ ausgegangen werden, damit z.B. auch Artificial Intelligence- und Blockchain-Anwendungen umfasst sind. Auch Unternehmen, die nicht in die Sandbox aufgenommen werden, sollten weiterhin von der FMA Auskünfte bekommen und betreut werden.

Unabhängig von dieser positiven Maßnahme müssen allgemein Regulierungen laufend auf ihre Effektivität geprüft sowie unnötige Bürokratien und jegliches „Gold Plating“ vermieden werden.

II. Im Detail

Zu § 23a Abs. 2 Z 1 (Informations- und Kommunikationstechnologie)

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass von einem weiten Begriff der „Informations- und Kommunikationstechnologien“ auszugehen ist, und diese z.B. auch Künstliche Intelligenz (inkl. Machine Learning) und Distributed Ledger Technologien (Blockchain) umfassen.

Zu § 23a Abs. 2 Z 2 lit. c (Volkswirtschaftliches Interesse)

Das Kriterium des volkswirtschaftlichen Interesses sollte keine zu hohe Hürde für die Aufnahme in die Sandbox darstellen. Die Erläuterungen fordern sogar einen Nutzen für die Öffentlichkeit bzw. einen Nutzen für die Allgemeinheit. Einerseits können innovative Geschäftsmodelle in der Testphase scheitern, andererseits kann ein innovatives Geschäftsmodell auch nur bestimmte Zielgruppen, die eine Teilmenge der Öffentlichkeit/Allgemeinheit sind, ansprechen wollen (z.B. technologieaffine Nutzer von Finanzdienstleistungen). Bei neuen Geschäftsmodellen sind die volkswirtschaftlichen Wirkungen auch nicht immer sofort exakt abschätzbar.

Zu § 23a Abs. 3 (Regulatory Sandbox Beirat)

Unklar ist, ob Anträge zur Aufnahme in die Sandbox immer umgehend dem Beirat zur Beurteilung weitergegeben werden und dieser jeweils sofort entscheidet, oder mehrere Anträge gesammelt dem Beirat übergeben werden. Im Interesse der antragstellenden Unternehmen sollten die Verfahrensmodalitäten jedenfalls transparent und klar sein.

Wir ersuchen, zusätzlich noch die Aufnahme eines Vertreters der WKÖ in den Regulatory Sandbox Beirat vorzusehen. Die WKÖ als gesetzliche Interessenvertretung der Wirtschaft, einschließlich der von der FMA beaufsichtigten Unternehmen und der antragstellenden FinTechs, kann einen sachverständigen Beitrag zur Bewertung des volkswirtschaftlichen Nutzens leisten.

Zu § 23a Abs. 4 (Aufnahme in die Sandbox durch Bescheid)

Unklar sind der Inhalt des Bescheides und dessen Rechtswirkungen (außer Aufnahme in die Sandbox), zumal die in Abs. 5 genannte Gewährung einer beschränkten Konzession, Genehmigung, Zulassung oder Registrierung durch Bescheid offenbar die vorherige Aufnahme in die Sandbox durch Bescheid (Abs. 4) voraussetzt.

Zu § 23 Abs. 8 (Finanzieller Beitrag des Bundes)

Wir begrüßen die finanzielle Unterstützung der Sandbox durch den Bund mit einem jährlichen Beitrag von 500.000 Euro. Die Inanspruchnahme der Rechnungskreise sollte vermieden werden. Die vorgesehene Deckung eines etwaigen Fehlbetrages von bis zu 5 % des zweckgebundenen Beitrages bei Überschreitung des genannten Betrages durch Zuordnung zu den Rechnungskreisen sollte somit gestrichen werden.

Zu § 28 Abs. 41 (Befristung der Bestimmungen)

Die Befristung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regulatory Sandbox mit 31.12.2022 ist in Hinblick auf die vorgesehene Zweijahresfrist für die Teilnahme an der Sandbox zu kurz bemessen. Wir schlagen eine Verlängerung auf zumindest 31.12.2025 vor, damit mehr innovative Unternehmen an der Regulatory Sandbox teilnehmen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-09T18:36:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .